

# Satzung

des Volleyball-Clubs 99 Ratheim e. V.

## § 1

Name, Sitz, Zweck

1. Der Verein führt den Namen Volleyball-Club 99 Ratheim e. V. und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Erkelenz eingetragen. Er hat seinen Sitz in Hückelhoven.
2. Der VC 99 Ratheim e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, ist politisch und konfessionell neutral, Mitglied im Westdeutschen Volleyball-Verband, im Landessportbund und im Stadtsportbund Hückelhoven. Er ist selbständig tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der VC 99 Ratheim e. V. hat den Zweck, das Volleyballspiel zu pflegen, insbesondere aber den Kinder- und Jugendsport zu fördern.

## § 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person kann Mitglied des VC 99 Ratheim e. V. werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist der Antrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Neben einer aktiven Mitgliedschaft wird auch eine passive Mitgliedschaft und eine Fördermitgliedschaft angeboten.

### § 3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluß oder Auflösung des Vereins. Der Austritt hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen und kann zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres erklärt werden.

### § 4 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist als Jahres- oder Halbjahresbetrag bargeldlos bis zum 31.1. eines Jahres auf das Vereinskonto zu zahlen. Bei halbjährlicher Zahlung ist die zweite Beitragshälfte bis zum 31.07. zu zahlen.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr - spätestens bis zum 30.6. eines Jahres - statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn dies
  - der Vorstand beschließt oder
  - von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt wird.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:
  - Berichte des Vorstandes
  - Geschäftsbericht
  - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahlen, soweit erforderlich
  - Beschlußfassung über vorliegende Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung (ordentlich oder außerordentlich) ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei Beschlüssen ist die einfache Mehrheit ausreichend. Soll die Satzung geändert werden, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
  1. Vorsitzende/r
  2. Vorstitzende/r
  - Geschäftsführer/in
  - Kassenwart/in
  - Beisitzer/in
2. Die Vertretungsbefugnis im Sinne von § 26 BGB ist derart geregelt, daß der Verein von dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden oder dem/der Geschäftsführer/in - je allein vertretungsbefugt - vertreten wird.
3. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und kann für Aufgaben, die nicht unmittelbar von den Vorstandsmitgliedern wahrgenommen werden können, andere Vereinsmitglieder beauftragen.

## § 8 Stimmrecht, Wahlen

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr sind als Vorstandsmitglieder wählbar.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt. Aus Gründen der Kontinuität werden der/die 1. Vorsitzende, Geschäftsführer/in und Beisitzer/in in einem Jahr, der/die 2. Vorsitzende und Kassenwart/in im nächsten Jahr gewählt. Entsprechend besteht auch die Möglichkeit, Mitglieder des Vorstandes für ein Jahr zu wählen.

## § 9 Protokolle

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils vom Geschäftsführer ein Protokoll anzufertigen und zusätzlich von dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen.

## § 10 Kassenprüfung

1. Die Vereinskasse wird in jedem Jahr vor der Mitgliederversammlung durch zwei Kassenprüfer/innen geprüft. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassenvwartes/in und des Vorstandes.
2. Die Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

## § 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 75 v. H. der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründerversammlung genehmigt.

Hückelhoven, den 3. Dezember 1998

Rudolf Kurth  
1. Vorsitzender

Friedel Wilms  
2. Vorsitzender

Brigitte Seiler  
Geschäftsführerin